

ZBB 2000, 137

BGB § 765

Verzug des Bürgen

OLG Köln, Urt. v. 22.11.1999 – 16 U 4/99 (rechtskräftig), BB 2000, 328

Leitsatz:

Der Bürge kommt mit seiner Leistungsverpflichtung nicht bereits in Verzug, wenn der Hauptschuldner in Verzug gesetzt ist, sondern regelmäßig erst nach Ablauf des Zeitraums, den er selbst nach den jeweiligen Umständen zur unverzüglichen Prüfung des gegen ihn geltend gemachten Anspruchs benötigt.